

Klausel 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Anfragen, Angebote, Bestellungen und Verträge, bei denen Canon (Schweiz) AG („Canon“) als Käufer von Dienstleistungen jeglicher Art („Dienstleistungen“) und/oder (i) Waren, einschliesslich Software, (ii) alle Liefergegenstände und Arbeitsergebnisse, ob in materieller, elektronischer oder sonstiger Form, wie Zeichnungen, Entwürfe, Design, Berechnungen, Modelle, Daten, technische Unterlagen oder Software (wie nachfolgend definiert), die vom Lieferanten als Ergebnis oder in Verbindung mit den Dienstleistungen entwickelt oder geliefert werden, (iii) Teile und Materialien, die für Waren verwendet werden sollen, und (iv) entsprechende zugehörige Dokumentationen oder Zusatzunterlagen wie Zeichnungen, Qualitäts-, Prüf- oder Gewährleistungs-/Garantiebescheinigungen, Vorlagen, Muster, Servicehandbüchern und Bedienungsanleitungen (zusammen „Produkte“) auftritt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen derjenigen Partei, welche die Produkte und/oder Dienstleistungen an Canon liefert („Lieferant“), kommen nicht zur Anwendung. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Bedingungen, die der Lieferant Canon allenfalls auferlegen möchte.
- 1.3 Von diesen AEB kann nur abgewichen werden, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen Canon und dem Lieferanten vorliegt.
- 1.4 Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Dienstleistungen gemäss diesen AEB sowie des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages als unabhängige Partei. Nichts in diesen AEB oder dem Vertrag begründet ein Partnerschafts-, Joint Venture-, Agentur- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder ist in dieser Weise auszulegen.
- 1.5 Bezugnahmen auf "schriftlich" in diesen Einkaufsbedingungen gelten auch für E-Mail, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Klausel 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die folgenden Ziffern der Klausel 2 definieren den Zeitpunkt, an dem ein Vertrag zwischen Canon und dem Lieferanten rechtsgültig zustande kommt („Vertrag“). Der Vertrag richtet sich nach diesen AEB, soweit diese nicht im Vertrag ausgeschlossen werden.
- 2.2 Legt der Lieferant nach einer Anfrage seitens Canon ein verbindliches Angebot vor, dem eine unterschriebene Bestellung seitens Canon folgt, kommt der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, an dem die unterschriebene Bestellung von Canon versendet wird. Für den Fall, dass der Lieferant in seinem Angebot resp. Bestellung auf seine eigenen Einkaufsbedingungen verweist, vereinbaren die Parteien, dass dieser Verweis nicht gilt und ungültig ist. Es gelangen vielmehr die vorliegenden AEB's zur Anwendung.
- 2.3 Wenn Canon eine Bestellung aufgibt, ohne dass der Lieferant ein Angebot abgegeben hat, kommt der Vertrag entweder (i) in dem Moment zustande, in dem Canon eine schriftliche Bestellbestätigung des Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Absendung der Bestellung durch Canon

erhält, oder (ii) in dem Moment, in dem die Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten geliefert und von Canon gemäss der Bestellung entgegengenommen werden.

- 2.4 Kommt der Vertrag mündlich zustande, erfolgt der Vertragsbeginn erst dann, wenn Canon die unterschriebene Bestellung versendet hat. In jedem Fall gelten diese AEB.
- 2.6 Aus diesen AEB oder anderen (früheren) Vereinbarungen zwischen Canon und dem Lieferanten können keine Verpflichtung(en) für Canon zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen abgeleitet werden. 2.7 Der Vertrag kann auch durch ein elektronisches Bestellverfahren zustande kommen, sofern die Parteien dies vorab schriftlich vereinbart haben und dabei das Sicherheitsniveau, das u. a. Verschlüsselungs- und Authentifizierungsmechanismen sowie relevante Verfahren zur Aktivitätsprotokollierung umfasst, vereinbart haben. In diesem Zusammenhang muss der Lieferant die folgende E-Mail-Adresse als von Canon autorisierter Absender von Bestellungen bestätigen: procurement@canon.ch (oder eine andere Adresse, die von Canon mitgeteilt wird).

Klausel 3. Lieferung von Produkten

- 3.1 Produkte sind bei physischer Lieferung „als verzollte Lieferung“ („delivery duty paid“ - DDP) an den Hauptsitz von Canon (Schweiz) AG oder an den von Canon gewünschten Lieferort zu liefern, es sei denn Canon erteilt andere Anweisungen.
- 3.2 Die rechtzeitige Lieferung/Leistung ist von wesentlicher Bedeutung, weshalb Bestellungen als Fixgeschäfte ausgestaltet sind. Alle Termine, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, sind fest. Die Produkte sind zum vereinbarten Zeitpunkt, bzw. innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu liefern.
- 3.3 DDP hat die in der letzten, von der Internationalen Handelskammer Paris veröffentlichten Ausgabe der INCOTERMS festgelegte Bedeutung.
- 3.4 Canon hat Anspruch auf eine Abgeltung von 5 % des Kaufpreises der jeweiligen Bestellung für jeden Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen der Ziffern 3.1 und 3.2 oben. Diese Abgeltung ist als sofort zahlbare Konventionalstrafe fällig, ohne dass hierfür eine Mahnung oder sonstige rechtliche Schritte erforderlich wären, wobei sonstige Ansprüche, die Canon von Rechts wegen zustehen, einschliesslich des Rechts auf Vertragserfüllung oder Einforderung (zusätzlicher) tatsächlicher entstandener Schäden oder von Schadenersatz gegenüber dem Lieferanten unbeschadet geltend gemacht werden können.
- 3.5 Sobald der Lieferant weiss oder vernünftigerweise wissen müsste, dass er seiner Lieferverpflichtung nicht nachkommen, oder zu spät oder unzureichend liefern wird, benachrichtigt er Canon unverzüglich schriftlich hierüber und gibt die Gründe für solche Umstände an. Unbeschadet der Rechte, die Canon aus Klausel 3.4, 8 und 17 hat, beraten sich die Parteien untereinander, um zu ermitteln, ob und wie die entstandene Situation zur Zufriedenheit von Canon gelöst werden kann.
- 3.6 Verlangt Canon, aus einem beliebigen Grund, vom Lieferanten, eine Lieferung zu verschieben, muss der Lieferant die Produkte ordnungsgemäss verpackt und deutlich als für Canon bestimmt

gekennzeichnet lagern, sicher und versichern. Die Parteien regeln die Übernahme solcher zusätzlichen Kosten einer solchen Lagerung, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt gemäss Klausel 17 vor.

- 3.7 Bezugnahmen in dieser Klausel auf Lieferungen, schliessen auch Teillieferungen ein.
- 3.8 Liefert der Lieferant Produkte an Canon, ist er verpflichtet, folgende Informationen, soweit zutreffend, auf einem Etikett anzugeben, welches aussen an den Verpackungen anzubringen ist:
- Canon-Produktcode;
 - Strichcode des Produktcodes (EAN128);
 - Kurzbeschreibung des Produkts;
 - Anzahl der Teile pro Karton bzw. Paket;
 - Strichcode der Teile pro Karton bzw. Paket (EAN128);
 - Seriennummer des Produkts;
 - Strichcode der Seriennummer (EAN128);
 - Gewicht des Kartons bzw. Pakets;
 - Ursprungsland;
 - Canon-Bestellnummer;
 - Name und Anschrift des Lieferanten;
 - Umweltschutz-, Produktsicherheits- und sonstiger Gefahren- oder Konformitätskennzeichen, -Label und/oder Textangaben, die nach nationalem oder internationalem Recht erforderlich sind, damit das Produkt in den angegebenen Ländern vertrieben werden kann;
 - Alle sonstigen Angaben, die nach nationalen oder internationalen Gesetzen erforderlich sind.
- 3.9 Wenn die Produkte physisch geliefert werden, müssen sie ordnungsgemäss verpackt und gekennzeichnet sein und den Bestimmungsort in gutem Zustand mit dem am besten geeigneten Transportmittel erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackung und/oder Transport verursacht werden.

Klausel 4. Untersuchung und Ablehnung der Produkte

- 4.1 Falls ein geliefertes Produkt hinsichtlich seiner Menge, Qualität oder seines Zustands mangelhaft ist oder in anderer Weise nicht den Spezifikationen oder Zusicherungen aus Klausel 10 entsprechen sollte:
- (a) soweit ein solcher Mangel bei einer angemessenen Untersuchung des verpackten Produkts bei Lieferung („**Untersuchung**“) erkennbar ist, benachrichtigt Canon den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung; oder
- (b) soweit ein solcher Mangel oder Verstoß unter den in Klausel 4.1(a) oben beschriebenen Umständen nicht erkennbar ist, jedoch beim Auspacken, der Installation oder Erstverwendung des Produkts festgestellt wird, benachrichtigt Canon den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Feststellung;
- In solchen Fällen ersetzt der Lieferant das Produkt oder, soweit behebbar, beseitigt auf andere Weise den Mangel oder Verstoß innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen, soweit Canon keiner anderen Regelung zustimmt.
- 4.2 Canon bzw. sein benannter Vertreter kann vor, während oder nach einer Lieferung eine Untersuchung durchführen. Werden bei einer

Untersuchung Sicherheitslücken des Produkts festgestellt, klärt Canon den Lieferanten schriftlich über diese Schwachstellen auf. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schwachstellen zu entschärfen und trägt alle damit verbundenen Kosten.

- 4.3 Auf Aufforderung von Canon gewährt der Lieferant Canon oder seinem benannten Vertreter Zugang zu denjenigen Orten, an denen die Produkte hergestellt oder gelagert werden, unterstützt Canon oder dessen Vertreter bei der Untersuchung und stellt die erforderlichen Unterlagen und Informationen auf eigene Kosten zur Verfügung. Der Lieferant muss angemessene Einrichtungen und Unterstützung für die Sicherheit und den Komfort des Inspektionspersonals von Canon bereitstellen
- 4.4 Wird die Annahme der Produkte während oder nach der Lieferung durch Canon verweigert, gehen Eigentum und Gefahr an den beanstandeten Produkten per Datum der in Ziffer 4.1 vorstehend genannten Mitteilung auf den Lieferanten über.

Klausel 5. Eigentumsübertragung

- 5.1 Vorbehaltlich Ziffer 4.4 vorstehend gehen alle Rechtstitel, Gefahren und Rechte an den Produkten zum Zeitpunkt der Lieferung gemäss Ziffer 3.1 vom Lieferanten auf Canon über.
- 5.2 Die Produkte werden frei von Rechten Dritter oder sonstigen Belastungen geliefert.
- 5.3 Canon ist berechtigt zu verlangen, dass der Eigentumsübergang an den Produkten zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Der Lieferant kennzeichnet die Produkte dann erkennbar als Eigentum von Canon.

Klausel 6. Änderungsantrag

- 6.1 Wenn Canon eine Änderung der Produkte und/oder Dienstleistungen („**Änderung**“) wünscht, legt Canon dem Lieferanten einen schriftlichen Änderungsantrag („**Änderungsantrag**“) vor. Der Lieferant legt Canon daraufhin eine Kalkulation der für die Änderung erforderlichen Preisänderungen zusammen mit etwaigen Änderungsvorschlägen vor. Canon entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die vorgeschlagene Änderung umgesetzt wird oder nicht. Die Änderung wird umgesetzt, wenn Canon ihr schriftlich zugestimmt hat; andernfalls wird der Lieferant die Produkte weiterhin liefern und die Dienstleistungen wie zuvor vereinbart erbringen.
- 6.2 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Canon Änderungen an den Produkten und/oder Services vorzunehmen.

Klausel 7. Kündigung

- 7.1 Canon hat jederzeit das Recht, den Vertrag unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist oder unter Berücksichtigung der im Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die per Einschreiben und/oder E-Mail an den Lieferanten gesendet wird. Der Lieferant hat die Erfüllung des Vertrages innerhalb der in der schriftlichen Kündigung genannten Frist einzustellen. In diesem Fall bezahlt Canon den Lieferanten für die

Produkte und/oder Dienstleistungen, die Canon bis zum Datum der Kündigung tatsächlich erhalten hat. Canon hat keine weitere Haftung gegenüber dem Lieferanten als Folge der Kündigung gemäss dieser Ziffer 7.1.

- 7.2 Jede Partei kann den Vertrag schriftlich (per Einschreiben und/oder per Mail), mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden und/oder Zahlungsverpflichtungen aufschieben, falls (i) die andere Partei ihren Geschäftsbetrieb ganz oder in einem wesentlichen Bereich einstellt oder solches androht; (ii) das Vermögen der jeweils anderen Partei oder wesentliche Teile davon von einem Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder einem vergleichbaren von amtlicher Seite eingesetzten Verantwortlichen verwaltet werden; (iii) die andere Partei mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag schliesst oder eine sonstige Vereinbarung mit vergleichbarer Wirkung trifft; (iv) die andere Partei liquidiert wird; oder (v) die andere Partei als Folge einer Schuld unter einen beliebigen Gerichtsbarkeit eine vergleichbare Massnahme erleidet. Alle Ansprüche, die Canon in diesen Fällen gegen den Lieferanten haben oder erlangen kann, werden sofort und vollumfänglich fällig.
- 7.3 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich (per Einschreiben und/oder Email) kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Vertragsbruch begeht und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung durch die Partei, die den Vertragsbruch behauptet, behebt, in der der Vertragsbruch spezifiziert und seine Behebung innerhalb von 30 Tagen verlangt wird.
- 7.4 Bei einer Kündigung durch Canon aus einem beliebigen Grund:
- (a) erlöschen sofort alle an den Lieferanten gemäss Ziff. 11.1 gewährten Lizenzen für geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Canon Materialien;
 - (b) bleiben alle Lizenzen, die der Lieferant Canon gemäss Ziffer 11.5 gewährt hat, von der Kündigung des Vertrags nicht unberührt;
 - (c) werden alle Informationen, die von Canon offengelegt wurden (einschliesslich aller Materialien von Canon, vertraulicher Informationen und/oder persönlicher Daten von Canon), an Canon zurückgegeben oder, auf Verlangen von Canon, sicher von dem/den System/en des Lieferanten gelöscht und vernichtet; und
 - (d) werden alle aufgelaufenen Rechte oder Rechtsmittel von einer solchen Kündigung nicht berührt.
- 7.5 Im Falle eines Kontrollwechsels beim Lieferanten hat Canon das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von dreissig (30) Tagen schriftlich (per Einschreiben und/oder E-Mail) zu kündigen. Eine Änderung der Kontrolle über den Lieferanten bedeutet in Bezug auf eine juristische Person das rechtliche, wirtschaftliche oder gleichberechtigte Eigentum, direkt oder indirekt, von fünfzig Prozent (50 %) oder mehr des Aktienkapitals (oder anderer Eigentumsanteile, wenn es sich nicht um eine Aktiengesellschaft handelt) einer solchen juristischen Person, die üblicherweise über Stimmrechte verfügt, oder das entsprechende

vertragliche Recht, Managemententscheidungen in Bezug auf relevante Themen zu kontrollieren.

Klausel 8. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Preise, Gebühren oder Honorare fest, unterliegen keiner Änderung, sind in der angegebenen Währung ausgewiesen, verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt) und basieren, soweit relevant, auf den Lieferbedingungen gemäss Klausel 3.

Klausel 9. Bezahlung, Rechnung

- 9.1 Sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung durch Canon, sofern die Produkte in Übereinstimmung mit Klausel 3 geliefert wurden und sie von Canon gemäss Klausel 4 von Canon angenommen und/oder die Dienstleistungen gemäss dem Vertrag zufriedenstellend erbracht wurden. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder wie von Canon anderweitig entschieden und dem Lieferanten mitgeteilt.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen wie folgt an die Buchhaltungsabteilung von Canon zu adressieren:
Canon (Schweiz) AG, Richtstrasse 9, CH-8304 Wallisellen.
Elektronische (PDF) Rechnung(en) sind zu senden an: ap-ch.invoices@canon-europe.com
Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Rechnung die Canon Bestellnummer zusammen mit einer angemessenen Beschreibung oder Spezifikation der relevanten Produkte und/oder Dienstleistungen, der bestellenden Abteilung von Canon und der bestellenden Person von Canon sowie alle anderen Informationen anzugeben, die von Canon ausdrücklich verlangt werden und/oder notwendig sind, um die geltenden gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, die den geltenden Mehrwertsteuergesetzen entspricht, und die Mehrwertsteuer in Übereinstimmung mit den geltenden Mehrwertsteuergesetzen zu berechnen. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von Canon an den Absender zurückgeschickt, mit der Aufforderung, eine korrekte Rechnung zu erstellen, die die genannten Anforderungen erfüllt. Die in Ziff. 9.1 genannte Zahlungsfrist gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Canon eine Rechnung erhält, die dieser Ziff. 9.2 entspricht.
- 9.3 Canon ist berechtigt, alle Beträge, die der Lieferant Canon aus dem Vertrag oder auf einer anderen Rechtsgrundlage schuldet, gegen die Forderungen des Lieferanten Preis, einschliesslich geltender zu zahlender MWST, zu verrechnen.
- 9.4 Zahlungen seitens Canon erfolgen unbeschadet sonstiger Rechte, die von ihm gegenüber dem Lieferanten bestehen könnten.
- 9.5 Canon ist berechtigt, jederzeit die vom Lieferanten geschickten Rechnungen sowie die Rechnungen und alle sonstigen zugrunde liegenden Dokumente von Dritten, derer sich der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages bedient, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, und zwar durch folgende Personen (nach alleinigem Ermessen von

Canon): a) Mitarbeitern von Canon; b) interne Revisoren von Canon; oder c) einem zertifizierten, externen zertifizierten Wirtschaftsprüfer, der von Canon beauftragt wird. Der Lieferant lässt den oben angeführten Personen alle Daten und Informationen zukommen, die diese eventuell anfordern. Die Überprüfung der Rechnungen hat vertraulich zu erfolgen. Die für die Prüfung verantwortliche Person informiert beide Parteien so bald wie möglich nach Abschluss der Prüfung über deren Ergebnis. Canon ist berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen für die Dauer der Prüfung aufzuschieben. Canon nimmt dieses Recht nur dann in Anspruch, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der jeweiligen Rechnungen bestehen. Auch wenn die Zahlungsfrist aufgrund einer angeblichen Ungenauigkeit einer Rechnung nicht eingehalten wird, hat der Lieferant kein Recht, die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung seiner Dienstleistungen aufzuschieben oder zu beenden. Die Kosten der Rechnungsprüfung werden von Canon getragen, es sei denn, die Rechnungen erweisen sich als unzutreffend. Erweisen sich die Rechnungen bei der Prüfung als unrichtig, gehen alle mit der Prüfung verbundenen Kosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu Lasten des Lieferanten.

Klausel 10. Zusicherungen und weitere Rechtsmittel

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass:
- er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag professionell und sachverständig und ohne unnötige Verzögerungen erfüllt; und
 - bei der Herstellung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen alle angemessenen Fachkenntnisse und Sorgfalt angewendet wurden.
- 10.2 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte:
- dem Vertrag und den zugesicherten Eigenschaften entsprechen;
 - im Falle von physischen Produkten frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind;
 - eine zufriedenstellende Qualität aufweisen und für jeden von Canon vorgegeben oder dem Lieferanten bekannt gegebenen Zweck geeignet sind;
 - in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und funktionieren wie beschrieben; und
 - allen nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen und staatlichen Regelungen sowie den Sicherheit- Qualitäts-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen, einschliesslich solcher für soziales und ethisches Verhalten, entsprechen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in der relevanten Branche üblich sind.
- 10.3 Der Lieferant garantiert, dass keine Ansprüche, Forderungen, Pfandrechte, Belastungen, Hindernisse für den Eigentums- oder Rechtsübergang irgend einer Art in Bezug auf die vom Lieferanten an Canon gelieferten Produkte bzw. für Canon erbrachten Dienstleistungen bestehen, welche die Rechte von Canon beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.
- 10.4 Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen rechtzeitig, kompetent und professionell, in Übereinstimmung mit dem Vertrag sowie allen anwendbaren Service-Levels oder Spezifikationen oder Anweisungen und entsprechend den höchsten Standards der jeweiligen Industriebranchen erbracht werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die rechtzeitige, hochwertige Erbringung der Dienstleistungen für Canon von entscheidender Bedeutung ist. Soweit eine Verzögerung bei der Lieferung oder Erbringung absehbar ist, muss Canon unverzüglich benachrichtigt werden.
- 10.5 Bei Lieferungen von Software an Canon garantiert der Lieferant neben den Zusicherungen gemäss Ziffern 10.1 bis 10.3 zu, dass die Software:
- mit ihren Spezifikationen übereinstimmt und in Übereinstimmung mit diesen funktioniert;
 - frei von Fehlern und Mängeln oder inhärenten, potenziellen Sicherheitsrisiken ist, welche die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten beeinträchtigt;
 - keine vom Lieferanten in die Software eingebetteten Deaktivierungsvorrichtungen, Viren oder bösartigen Codes enthält; und
 - keine Open Source-Software enthält (oder Teile davon), soweit diese Einbindung nicht schriftlich zwischen Canon und dem Lieferanten vereinbart wurde.
- 10.6 Unbeschadet sonstiger Rechtsmittel ist Canon bei Lieferung von Produkten, die nicht vertragsgemäss sind, berechtigt:
- vom Lieferanten die Reparatur der Produkte oder die Lieferung von Ersatzprodukten in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu verlangen;
 - nach eigenem Ermessen und unbeachtlich dessen, ob Canon vorher den Lieferanten aufgefordert hatte, die Produkte zu reparieren oder zu ersetzen, den Vertrag (ganz oder teilweise) zu kündigen und die Rückzahlung eines Teils des Preises zu verlangen, den Canon für die Produkte bezahlt hat.
- 10.7 Canon ist berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und auf seine Kosten eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie bei einer für Canon akzeptablen Bank ausstellen lässt.
- 10.8 Der Lieferant garantiert, vollumfänglich und bedingungslos sowie zeitnah mit Canon zusammenarbeitet, wenn Canon ihn auffordert, die (internen) Kontroll- und Compliance-Programme von Canon gemäß nationalen und/oder internationalen Gesetzen zu überprüfen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den US Sarbanes-Oxley Act und jegliche Prüfungs- oder Rechnungslegungsstandards wie SSAE Nr. 16 oder ISAE 3402-Berichte. Nach angemessener Aufforderung durch Canon ist der Lieferant verpflichtet, Canon alle erforderlichen Informationen, einschliesslich etwaiger Erklärungen externer Prüfer, zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist für die damit verbundenen Kosten verantwortlich, es sei denn, es wurde etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart.
- 10.9 Die Garantien in dieser Klausel 10 sind nicht abschliessend und schliessen keine gesetzlich festgelegten Garantien, Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten oder sonstige

Rechte oder Garantien aus, die Canon möglicherweise zustehen.

Klausel 11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Alle Rechte, einschliesslich und ohne Einschränkung aller Rechte des geistigen Eigentums (wie in Ziffer 11.2 unten definiert) an Informationen, Materialien oder sonstigen Dokumenten, die Canon dem Lieferanten im Rahmen eines Vertrags („**Canon-Material**“) zukommen lässt, um die Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen für Canon durch den Lieferanten zu ermöglichen, verbleiben im Eigentum von Canon oder seinen Lizenzgebern. Vorbehaltlich der Kündigungsbestimmungen in Ziffer 7.4 gewährt Canon dem Lieferanten eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung solcher Canon Materialien nur zum Zwecke der Lieferung der Produkte an und/oder Erbringung von Dienstleistungen für Canon. Diese Lizenz endet sofort, sobald die Dienstleistungen abgeschlossen sind, die Produkte geliefert wurden oder der Lieferant seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt hat, je nachdem, was früher eintritt.
- 11.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum beliebiger Art, gehen unabhängig von ihrer Art und vom Schaffungsort einschliesslich unter anderem Rechte an Erfindungen, Patenten, eingetragenen Designs, Designrechten, Datenbankrechten, Urheberrechten und damit verbundenen Rechten, Geschäftsgeheimnissen, Urheberpersönlichkeitsrechten und Know-how („**IPR**“) an bzw. in Bezug auf die vom Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags für Canon entwickelten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, gehen sofort in das Eigentum von Canon über, und der Lieferant tritt hiermit alle zukünftigen IPR an den Produkten und/oder Dienstleistungen an Canon ab. Soweit die Produkte und/oder Dienstleistungen Drittmaterial oder für den Lieferanten bestehende IPR wie beispielsweise Software, Bilder, Design oder andere Dokumente von Drittanbietern beinhalten, beschafft der Lieferant für Canon und seine Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften, Vertriebspartner und Kunden die Lizenzen, auf die in Klausel 11.5 unten Bezug genommen wird. Der Lieferant erstellt alle Dokumente, Urkunden oder Unterlagen, oder veranlasst deren Erstellung, mit denen IPR und Rechte an geistigem Eigentum an den Produkten und/oder Dienstleistungen auf Canon übertragen werden.
- 11.3 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte und/oder Dienstleistungen Canon rechtmässig zur Nutzung (oder zur Nutzung durch seine Kunden) zur Verfügung gestellt wurden und keine IPR oder andere Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant stellt Canon zu jeder Zeit von allen Verlusten, Schäden, Kosten, Haftungen oder Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten auf Basis einer vollständigen Schadloshaltung) und allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer möglichen Verletzung solcher Rechte Dritter sowie allen vergleichbaren Ansprüchen aufgrund von Know-how, unlauterem Wettbewerb oder Ähnlichem frei und hält Canon schadlos.
- 11.4 Falls ein solcher Anspruch geltend gemacht wird oder nach angemessener Einschätzung von

Canon eintreten könnte, wird der Lieferant auf seine Kosten Canon entweder das Recht verschaffen, die Produkte und/oder Dienstleistungen weiter zu nutzen und zu verwerten, oder die Produkte und/oder Dienstleistungen ersetzen oder modifizieren, so dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind, aber im Wesentlichen den von Canon akzeptierten Produkten und/oder Dienstleistungen entsprechen.

- 11.5 Der Lieferant gewährt hiermit Canon, seinen leitenden Angestellten, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, deren Vertriebspartnern und deren Kunden eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung von Schutzrechten, die für die Produkte und/oder Dienstleistungen gelten, um den Nutzen dieser Produkte und/oder Dienstleistungen zu erhalten, bzw. ist verpflichtet, diese zu beschaffen. Der Lieferant garantiert, dass (i) er das Recht hat, eine solche Lizenz zu erteilen, (ii) die Nutzung solcher Materialien Dritter durch Canon und seine leitenden Angestellten, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, deren Vertriebspartner und deren Kunden nicht die Rechte dieser Dritten verletzt und (iii) diese Dritten auf jegliche moralischen Rechte (sofern zutreffend) verzichtet haben.
- 11.6 Um Zweifel auszuschliessen, behält sich Canon für den Fall, dass der Lieferant neue Produkte oder Dienstleistungen für Canon erstellt oder entwickelt, das Recht vor, den Lieferanten zum Abschluss einer massgeschneiderten Vereinbarung aufzufordern, die zusätzliche Bedingungen, einschliesslich des Eigentumsrechts an geistigem Eigentum, enthalten kann.
- 11.7 Der Lieferant darf den Namen oder das Logo von Canon in keiner Form verwenden, weder online noch in Broschüren, Marketing- oder anderen Materialien oder Pressemitteilungen, es sei denn, diese Form wurde von Canon ausdrücklich schriftlich genehmigt.

Klausel 12. Weitere Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienstleistungen

- 12.1 Erbringt der Lieferant für Canon Dienstleistungen, kommen folgende zusätzliche Bedingungen zur Anwendung. Zur Vermeidung von Unklarheiten gelten diese Bedingungen sowohl für Dienstleistungen, die vor Ort in den Räumlichkeiten von Canon erbracht werden, als auch für Dienstleistungen, die (virtuell) von einem anderen Standort aus erbracht werden, während eine Verbindung zum IT-Netzwerk von Canon besteht.
- 12.2 Während des Zeitraums, in welchem die Dienstleistungen erbracht werden, müssen die Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater des Lieferanten („**Personal**“) die von Canon geforderten besonderen Anforderungen an die berufliche Qualifikation und das Fachwissen, die in der jeweiligen Branche gelten, erfüllen. Ist das Personal des Lieferanten nach Ansicht von Canon nicht ausreichend qualifiziert, hat Canon das Recht, die Abberufung dieses Personals anzuordnen, und der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich Ersatz zu stellen, wobei die

- Bestimmungen der Ziffern 10 und 16 zu berücksichtigen sind.
- 12.3 Canon hat das Recht, alle Mitarbeiter zu identifizieren, die zur Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten eingesetzt werden, und im Falle von Mitarbeitern, die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten von Canon erbringen, wird Canon Kopien von gültigen Ausweisdokumenten aufbewahren, soweit dies nach den Datenschutzgesetzen zulässig ist. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Mitarbeiter jederzeit in der Lage sind, sich durch international anerkannte Ausweisdokumente zu identifizieren.
- 12.4 Canon ist berechtigt, dem Personal des Lieferanten, wenn es sich auf dem Gelände von Canon aufhält, die erforderlichen Zutrittsgenehmigungen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften oder Codes von Canon zu erteilen.
- 12.5 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals auf dem Betriebsgelände von Canon den ungestörten Ablauf der Arbeiten von Canon und Dritten nicht behindert.
- 12.6 Der Lieferant und sein Personal haben sich mit dem Inhalt der auf dem Canon Gelände geltenden Regeln, Vorschriften und Kodizes vertraut zu machen, einschliesslich der Regeln und Vorschriften, die u.a. die (IT-)Sicherheit, das allgemeine Verhalten, die Sicherheit, die Gesundheit und die Umwelt betreffen, und sie haben in Übereinstimmung mit diesen zu handeln, einschliesslich aller anwendbaren Lieferantenrichtlinien und/oder Vendor Management Guidelines, zusammen mit dem in Anhang 1 beigefügten Verhaltenskodex für Lieferanten, wie er dem Lieferanten während der Laufzeit des Vertrags von Canon mitgeteilt wird. Canon ist berechtigt, individuelle Compliance-Erklärungen von den Mitarbeitern des Lieferanten und von Dritten, die vom Lieferanten (mit Zustimmung von Canon) für die Erfüllung des Vertrages beauftragt wurden, unterzeichnen zu lassen.
- 12.7 Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Zahlung aller Vergütungen, die er seinem Personal zu zahlen hat, sowie für die Zahlung tätigkeitsbezogener Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständigen Behörden. Der Lieferant hält Canon jederzeit vollumfänglich gegen alle Forderungen schadlos, die Dritte (einschliesslich des Personals) in Bezug auf eine nicht oder nicht ordnungsgemäss erfolgte Zahlung solcher Vergütungen, Steuern oder sonstigen Abgaben stellen.
- 12.8 Soweit zutreffend, stellt der Lieferant sicher, dass sein Personal, das in den Räumlichkeiten von Canon arbeitet, im Besitz von beruflichen Qualifikationen, gültiger Arbeitsgenehmigungen, Aufenthaltserlaubnisse und anderen relevanten Genehmigungen oder Zulassungen sind.
- Klausel 13. Vertraulichkeit**
- 13.1 Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet der Begriff "**vertrauliche Informationen**" alle Informationen vertraulicher Art, die von einer Partei (der offenlegenden Partei) an die andere (die empfangende Partei) weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihrer Art oder unter den Umständen ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Zu den vertraulichen Informationen gehören alle relevanten Unterlagen (in welcher Form auch immer), die der offenlegenden Partei gehören, und im Falle von Canon auch die Canon Materialien und/oder die persönlichen Daten von Canon, und sie bleiben stets Eigentum von Canon und sind auf erste Aufforderung von Canon zurückzugeben.
- 13.2 Die empfangende Partei wird keine vertraulichen Informationen, die ihr von der offenlegenden Partei offengelegt wurden, weitergeben, ausser an (i) solche Dritte, die von der offenlegenden Partei schriftlich ermächtigt wurden, oder (ii) ihre leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, die diese vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag kennen müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei stellt sicher, dass diese Dritten, leitenden Angestellten und Mitarbeiter Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Rückgabe von Materialien akzeptieren, die nicht weniger belastend sind als die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen (unabhängig davon, ob diese leitenden Angestellten und Mitarbeiter weiterhin leitende Angestellte oder Mitarbeiter der empfangenden Partei sind).
- 13.3 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen für keine anderen Zwecke als die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verwenden.
- 13.4 Beide Parteien ergreifen alle notwendigen oder angemessenen Massnahmen, um vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung oder Nutzung zu schützen, und benachrichtigen die offenlegende Partei unverzüglich über eine unbefugte Offenlegung oder Nutzung vertraulicher Informationen und ergreifen alle Massnahmen, die die offenlegende Partei angemessenerweise verlangt, um eine weitere unbefugte Nutzung oder Offenlegung derselben zu verhindern.
- 13.5 Die in dieser Ziffer 13 dargelegten Verpflichtungen gelten nicht, soweit, sondern nur in dem Umfang, in dem vertrauliche Informationen:
- (a) der Öffentlichkeit ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden;
 - (b) gemäss einem anwendbaren Gesetz, einer Vorschrift, einer Regelung oder einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Vor der Offenlegung informiert die empfangende Partei die offenlegende Partei über eine solche Offenlegung und darüber, welche vertraulichen Informationen und in welchem Umfang sie offengelegt werden, und arbeitet mit der offenlegenden Partei zusammen, um eine maximale Schutzanordnung oder -massnahme zu erreichen.
- 13.6 Canon ist berechtigt, sich gegebenenfalls Vertraulichkeitserklärungen vom Personal des Lieferanten und Dritten unterschreiben zu lassen,

die mit der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten befasst sind.

- 13.7 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in dieser Klausel überdauern die Beendigung oder das Auslaufen der Vereinbarung.

Klausel 14. Abtretung, Untervergabe

- 14.1 Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Canon weder ganz noch teilweise an Dritte (einschliesslich verbundener Unternehmen des Lieferanten) abtreten.
- 14.2 Der Lieferant darf die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Canon – die nicht unbillig verweigert werden darf – weder ganz, noch teilweise an Dritte (einschliesslich verbundene Unternehmen des Lieferanten) weitergeben, vorausgesetzt der Lieferant hat mit dem Subunternehmer Verpflichtungen, die mit den dem Lieferanten im Vertrag auferlegten Verpflichtungen vergleichbar sind. Der Lieferant haftet für die Handlungen und Unterlassungen seines Subunternehmers bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag so, als wären es die Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten.
- 14.3 In dringenden Fällen, und/oder wenn nach Beratung mit dem Lieferanten vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, zu spät oder nicht korrekt erfüllen wird, ist Canon berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise, auf eigene Rechnung und Gefahr, kostenfrei für Canon an einen Dritten untervergibt. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten aus dem Vertrag und gilt unbeschadet sonstiger Rechte, die Canon aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Lieferanten und/oder Dritten entstehen.
- 14.4 In dringenden Fällen und/oder wenn nach vernünftigem Ermessen feststeht, dass der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllen wird (oder bereits erfüllt hat), ist Canon berechtigt: (i) diese Verpflichtungen selbst zu erfüllen (sofern dies möglich ist); (ii) einen anderen Unterauftragnehmer mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu beauftragen; oder (iii) zu verlangen, dass der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne zusätzliche Kosten für Canon an einen Unterauftragnehmer vergibt. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und lässt alle anderen Rechte von Canon unberührt, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten und/oder den Dritten ergeben.

Klausel 15. Genehmigungen und Verzichtserklärungen

- 15.1 Alle Genehmigungen oder Erlaubnisse, die Canon dem Lieferanten für etwas einräumt, auf das in diesen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, entbinden den Lieferanten nicht von seinen Pflichten aus dem Vertrag. Canon ist berechtigt, Genehmigungen oder Erlaubnisse mit Bedingungen zu verknüpfen.

- 15.2 Keine Nichtausübung oder Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Privilegs seitens Canon gilt als Verzicht auf dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Privileg, noch schließt eine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Privilegs die Durchsetzung anderer Rechte, Befugnisse oder Privilegien aus, noch kann der Verzicht auf eine Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung als Verzicht auf die Bestimmung selbst angesehen oder betrachtet werden. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

Klausel 16. Haftung

- 16.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang gegenüber Canon und Unternehmen der Canon-Gruppe für alle Verluste, Ansprüchen, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Aufwendungen (einschliesslich Anwaltsgebühren auf Vollkostenbasis) sowie alle Forderungen Dritter auf Grundlage von oder resultierend aus Verletzungen des Vertrags oder aus unerlaubter Handlung (einschliesslich u. a. Fahrlässigkeit) durch den Lieferanten, sein Personal und Dritte, die vom Lieferanten in Verbindung mit dem Vertrag herangezogen wurden.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen angemessen zu versichern und wird Canon auf Verlangen Einsicht in die Police gewähren.
- 16.3 Die Haftung von Canon ist, ausser im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Canon, in jedem Fall auf die Beträge beschränkt, die Canon für die Produkte und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags, unter dem die Haftung entstanden ist, bezahlt hat.
- 16.4 In keinem Fall ist Canon haftbar für indirekte, zufällige, besondere Schäden, Folgeschäden oder Strafschadensersatz, was ohne Einschränkung Schäden für entgangene Gewinne oder Einnahmen, entgangene Geschäftschancen, Bildverlust oder verlorene Daten einschliesst, selbst wenn Canon auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Klausel 17. Höhere Gewalt

- 17.1 Keine der Parteien haftet für Verzug oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag: (i) falls und in dem Masse, dass der Verzug oder die Verzögerung direkt oder indirekt durch höhere Gewalt wie Brände, Überschwemmungen, Naturphänomene, Pandemien, Epidemien, Kriegshandlungen, Terrorismus oder zivile Unruhen oder sonstige Ursachen hervorgerufen wird, die sich der Kontrolle der Partei entziehen; und (ii) soweit die nicht erfüllende Partei kein Verschulden trifft und der Verzug oder die Verzögerung auch bei angemessenen Vorsichtsmassnahmen nicht hätte vermieden werden können. Unbeschadet der Rechte Canons, einschliesslich des Rechts zur (teilweisen) Kündigung des Vertrags im Sinne von Klausel 7 bei einem Fall höherer Gewalt wie oben dargelegt, ist die nicht erfüllende Partei von der weiteren Erfüllung befreit, so lange solche Umstände vorherrschen und die Partei wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen

unternimmt, die Erfüllung fortzusetzen. Jede Partei, die sich in dieser Form in Verzug befindet, benachrichtigt umgehend die andere, sobald sie von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erhält, und beschreibt die Umstände, die zu der Verzögerung oder dem Verzug geführt hatten.

- 17.2 Ist der Lieferant nicht in der Lage, seinen Pflichten aus dem Vertrag innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nachzukommen, kann Canon, nach eigenem Ermessen: (i) jeden Teil des Vertrags kündigen, der von der Nichterfüllung betroffen ist, wobei die Bezahlung entsprechend angepasst wird; oder (ii) den Vertrag ohne weitere Verpflichtung für Canon zu dem von Canon in einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten angegebenen Datum kündigen. Der Lieferant hat in Folge eines Falls höherer Gewalt keinen Anspruch auf weitere Zahlungen von Canon.
- 17.3 Die Nichterfüllung Dritter, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags herangezogen werden, wird nicht als Fall höherer Gewalt betrachtet. Streiks oder Arbeitskräftemängel (soweit solche Arbeitskampfmassnahmen gegen den Lieferanten oder seine Konzerngesellschaften oder Subunternehmer ergriffen werden) werden nicht als Fälle höherer Gewalt betrachtet. Eine nicht erfüllende Partei ist verpflichtet, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Erbringung seiner Leistungen fortzusetzen oder die Auswirkungen seiner Nichterfüllung unbeschadet des Falls höherer Gewalt zu mildern.

Klausel 18. Nachhaltigkeit, Verhaltenskodex für Lieferanten

- 18.1 Der Lieferant stellt Canon auf Anfrage angemessene und genaue Informationen über seine Produkte und Dienstleistungen in der/den entsprechenden europäischen Sprache(n) zur Verfügung und hält die Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen gemäß den geltenden nationalen und/oder internationalen Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen vollständig ein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die EU-Richtlinie 2011/65/EU "Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektronischen und elektrischen Geräten ("RoHS-Richtlinie")", die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH-Verordnung"), die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ("Verpackungsrichtlinie") und den UK Modern Slavery Act 2015. Der Lieferant muss bei allen von Canon von Zeit zu Zeit durchgeführten Lieferantenumfragen, -programmen und -audits und/oder bei allen von Canon dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitgeteilten Standards für eine umweltfreundliche Beschaffung vollständig kooperieren und seine Lieferkette, falls erforderlich, einbeziehen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage von Canon einen Nachweis über die Einhaltung der Lieferantenumfragen von Canon zu erbringen. Canon behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Audit der Betriebsabläufe, Einrichtungen oder Arbeitsbedingungen des Lieferanten durchzuführen, um sicherzustellen,

dass die für Canon erbrachten Dienstleistungen oder Produkte auf die Beseitigung moderner Sklaverei-Praktiken abzielen, und zu diesem Zweck ist Canon berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu erhalten, in denen die Dienstleistungen erbracht oder die Produkte hergestellt werden. Solche Audits finden während der normalen Arbeitszeiten mit minimaler oder gar keiner Unterbrechung des laufenden Betriebs und mit angemessener Ankündigung an den Lieferanten statt. Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein wesentlicher Bestandteil eines Audits die vertrauliche Befragung von Arbeitnehmern (in einer Weise, die die Sicherheit der Arbeitnehmer schützt) sein wird, die dazu beiträgt, mögliche Risiken von Zwangsarbeit oder Sklaverei zu verstehen.

- 18.2 Der Lieferant garantiert die Einhaltung des als Anlage 1 beigefügten Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon ("Verhaltenskodex für Lieferanten").
- 18.3 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte den in Ziffer 18.1 genannten Anforderungen entsprechen und angemessene Markterwartungen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsleistung erfüllen. Der Lieferant stellt Canon von allen Verlusten, Schäden, Kosten, Haftungen oder Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten auf Basis einer vollständigen Freistellung) und allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der RoHS-Richtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der REACH-Verordnung oder anderer relevanter Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen frei.
- 18.4 Falls der Lieferant oder seine Produkte, die er Canon liefert, gegen Gesetze oder Regelungen oder gegen Canon-Standards oder den Verhaltenskodex für Lieferanten verstossen, oder im Falle eines gravierenden Verstosses gegen Sozial- oder Umweltschutzbestimmungen durch den Lieferanten, die zu einer Untersuchung durch Canon oder Dritte führen, benachrichtigt der Lieferant Canon unverzüglich hierüber. Weiterhin leitet er entsprechende Massnahmen ein, um eine solche Nichtkonformität oder einen solchen Vorfall zu beheben, und bemüht sich nach besten Kräften, um die Wiederholung einer solchen Nichtkonformität oder eines solchen Vorfalls zu verhindern, und entspricht allen Untersuchungen oder Tests, die von Canon oder den zuständigen Behörden verlangt werden.
- 18.5 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon und geht keine Geschäftsbeziehungen ein, die den Ruf von Canon oder einem Unternehmen der Canon-Gruppe schädigen könnten, z. B. durch den Abschluss von Geschäften, die gegen international akzeptierte Standards über Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Korruption verstossen, oder die mit Rechtssubjekten und/oder Personen verknüpft sind, gegen die sich finanzielle Sanktionen der EU oder anderer Behörden richten. Der Lieferant stimmt zu, die Grundsätze der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und der ILO-Konvention zu wahren.

- 18.6 Wo es nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften angemessen ist, stellt der Lieferant sicher, dass angemessene Risikobewertungen durchgeführt werden, und dass alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Freistellungen und Zertifikate eingeholt werden und auf dem neuesten Stand sind und dass alle Schulungen, Sensibilisierungen und Überwachungen durchgeführt werden und dass Aufzeichnungen geführt und Canon auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst sowohl die Bereitstellung von Arbeitsmitteln als auch von Dienstleistungen.
- 18.7 Der Lieferant muss über geeignete Prozesse, Massnahmen, Verfahren und Schulungen verfügen, um sicherzustellen, dass die verwendeten Geräte und erbrachten Dienstleistungen den Sicherheitsrichtlinien der Canon Techniker entsprechen und/oder über die erforderlichen Sicherheitszertifikate, Untersuchungs-, Schulungs- und Wartungszertifikate, Untersuchungs-, Schulungs- und Wartungsaufzeichnungen in Verbindung mit den entsprechenden Geräten oder Dienstleistungen verfügen.
- 18.8 Wenn der Lieferant Dienstleistungen erbringt, die die Erzeugung, das Management, die Vermittlung, die Lagerung, den Transport oder die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art beinhalten oder zur Folge haben können, muss der Lieferant sicherstellen, dass er und alle Subunternehmer oder Beauftragten im Besitz aktueller, angemessener Lizenzen, Genehmigungen und Freistellungen gemäss den örtlichen Gesetzen und Vorschriften sind. Der Lieferant muss die Abfallhierarchie einhalten und sicherstellen, dass alle Abfälle in Übereinstimmung mit umweltfreundlichen Praktiken und Verfahren entsorgt werden. Insbesondere muss der Lieferant sicherstellen, dass die WEEE-Richtlinie 2013 und die lokalen WEEE-Vorschriften vollständig eingehalten werden. Wenn der Lieferant eine Veranstaltung oder Ausstellung organisiert, muss er einen Abfallmanagementplan sowie gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorlegen, von denen Canon eine Kopie erhält.
- 18.9 Der Lieferant sichert zu und erklärt,
- (a) keine Form von Bestechlichkeit oder Korruption zu dulden oder sich daran in irgendeiner Weise zu beteiligen. Weder der Lieferant, noch seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter, Führungskräfte oder Dritte, die für sie tätig werden, haben unzulässige finanzielle oder sonstige Vorteile irgendeiner Art angeboten, erhalten, verlangt, gefordert, angenommen oder solchen zugestimmt (oder haben angedeutet oder einfließen lassen, man werde oder würde irgendwann in der Zukunft solches tun), die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag oder einem sonstigen Vertrag zwischen den Parteien (oder verbundenen Parteien) in Zusammenhang stehen.
- (b) zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit die aktuellste Version von Teil II der Regeln der Internationalen Handelskammer zur Bekämpfung von Korruption zusammen mit dem Bribery Act 2010 einhalten und sicherstellen, dass seine Subunternehmer,

Agenten, Bediensteten, Mitarbeiter und leitenden Angestellten diese einhalten, wobei beide (soweit zutreffend) durch Verweis in diese Einkaufsbedingungen aufgenommen werden, als ob sie vollständig ausgeschrieben wären. Der Lieferant hat oder wird ein Programm zur Verhinderung von Bestechung in seiner Organisation einrichten; und

- (c) Canon und die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn er eine Verletzung dieser Klausel 18.9 vermutet oder Kenntnis von einer solchen erlangt. Der Lieferant reagiert umgehend auf Anfragen von Canon zu tatsächlichen, möglichen oder mutmasslichen Verletzungen dieser Klausel 18.9, und der Lieferant kooperiert bei jeder Untersuchung und erlaubt Canon, die Bücher, Unterlagen und sonstig relevante Dokumente in Zusammenhang mit der Verletzung zu prüfen.

Klausel 19. Datenschutz

19.1 Der Lieferant:

- (a) hält alle Datenschutzgesetze ein, d. h. alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Schweizer Datenschutzgesetz inkl. Verordnung, die EU-Datenschutzgrundverordnung (2016/679) ("GDPR") und alle anderen anwendbaren internationalen, regionalen, föderalen oder nationalen Datenschutzgesetze, Verordnungen und behördlichen Anleitungen, die jeweils in Kraft sind und für Canon, den Lieferanten, die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen und deren Nutzung durch Canon gelten;
- (b) unternimmt, veranlasst oder genehmigt nichts, was eine Verletzung derselben durch Canon hervorrufen oder auf andere Weise zu einer Verletzung durch Canon führen könnte;
- (c) ergreift angemessene organisatorische und technische Massnahmen, um alle personenbezogenen Daten gegen eine nicht genehmigte oder ungesetzliche Verarbeitung und gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Canon ist berechtigt, diese organisatorischen und technischen Massnahmen innerhalb der Organisation des Lieferanten jederzeit zu überprüfen;
- (d) bearbeitet personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Erfüllung der Lieferantenpflichten aus diesem Vertrag oder wie schriftlich von Canon angewiesen;
- (e) transferiert personenbezogenen Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) und der Schweiz nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Canon und nur vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die in angemessener Weise von Canon festgelegt wurden.

- 19.2 Sollten personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung verarbeitet oder übertragen werden, unterliegt dies stets der Datenschutzgesetzgebung und die Parteien vereinbaren in diesem Fall den Abschluss eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrages und

ggf. eines Übertragungsvertrages auf der Grundlage der EU-Musterklauseln, die als Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen bzw. des Vertrages gelten.

Klausel 20. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Klauseln für ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar befunden werden, so wirkt sich die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer solchen Klausel (oder eines ihrer Bestandteile) nicht auf andere Klauseln (oder andere Teile der Klausel, die zusammen mit den ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestandteilen der Klausel bilden) aus, wobei alle Klauseln (und deren Bestandteile), die von einer solchen Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit nicht betroffen sind, vollumfänglich wirksam und in Kraft bleiben.

Klausel 21. Ausfuhrkontrollvorschriften

Der Lieferant sichert zu, dass die Dienstleistungen und/oder Produkte und deren Erbringung bzw. Lieferung allen relevanten Ausfuhrkontrollvorschriften, Zoll- und Aussenhandelsbestimmungen der USA, der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft entsprechen.

Klausel 22. Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 22.1 Diese Einkaufsbedingungen, alle Verträge, auf die sie anwendbar sind, und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen oder ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht und werden nach diesem ausgelegt.
- 22.2 Die Anwendbarkeit der Wiener Handelskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenverkehr aus 1980) ist ausgeschlossen.
- 22.3 Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte von Zürich 1 die ausschliessliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen haben, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen, allen Verträgen, auf die sie anwendbar sind, und allen Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen oder ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben.

April 2021

Anhang 1
Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Canon („Kodex“) wird von Canon EMEA aufgestellt, um die Geschäftsverbindung zwischen Canon und seinen Lieferanten auf eine Grundlage aus Vertrauen, Teamwork, Ehrlichkeit und gegenseitigem Respekt aufzubauen. Canon erwartet von all unseren Lieferanten, nach denselben Grundsätzen zu handeln. Canon glaubt an und unterstützt die Grundsätze der Internationalen Charta der Menschenrechte¹, der Übereinkünfte der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) und anderer, relevanter internationaler Vereinbarungen und Übereinkünfte. Canon wünscht sich von Ihnen („Lieferant“) als Partner die Verpflichtung, mindestens die unten aufgeführten spezifischen Verhaltensstandards einzuhalten. Der Lieferant bestätigt und erklärt, diesem Kodex zu entsprechen, und dass eine Nichtbefolgung des Kodex (auch) eine wesentliche Verletzung des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vertrags, der Kauf- und sonstigen Geschäftsbedingungen darstellt, die zwischen Canon und dem Lieferanten zur Anwendung kommen. Bei einer solchen Nichtbefolgung ist Canon, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel berechtigt, die Partnerschaft unverzüglich zu beenden.

1. Beseitigung von Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt sicher, dass Zwangsarbeit weder genutzt noch unterstützt wird. Zwangsarbeit kann unterschiedliche Formen haben, einschliesslich Schuldknechtschaft, Menschenhandel und andere Formen moderner Sklaverei. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C29 Zwangsarbeit;
- ILO C105 Abschaffung von Zwangsarbeit.

2. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nach der Definition der ILO- und UN-Konventionen nicht zulässig. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C138 Mindestalter;
- ILO C182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit.

3. Beseitigung von Diskriminierung

Canon wahrt die Grundsätze gegen Diskriminierung aufgrund von Ethik, Geschlecht, Religion, sozialem Hintergrund, Behinderung, politischer Meinung oder sexueller Orientierung, und ermutigt den Lieferanten, diese Grundsätze ebenfalls zu wahren. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C111 Diskriminierung;
- ILO C159 Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung (behinderte Menschen);
- ILO C169 Indigene und Stammesvölker.

4. Angemessene Vergütung

¹ Hierzu zählen die [Allgemeine Menschenrechtserklärung](#) (verabschiedet in 1948), der [Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#) (1966) mit seinen beiden Fakultativprotokollen sowie der [Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) (1966).

Der Lieferant zahlt jedem Beschäftigten² mindestens den Mindestlohn bzw. den üblichen Branchenlohn im Land der tatsächlichen Beschäftigung, je nachdem, welcher höher ist, lässt jedem für jeden Zahlungszeitraum eine klare, schriftliche Abrechnung zukommen und bringt keine Abzüge als Disziplinar massnahmen zur Anwendung. Die Wochenarbeitszeit darf die gesetzlichen Höchstwerte nicht überschreiten. Löhne sind rechtzeitig und vollständig direkt an den Mitarbeiter zu zahlen. Das geringste, akzeptable Gehaltsniveau ist der gesetzliche Mindestlohn nach nationalem Recht. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C100 Gleiche Bezahlung für Männer und Frauen;
- ILO C106 Wöchentliche arbeitsfreie Zeiten;
- ILO C131 Festlegung von Mindestlöhnen.

5. Arbeitszeit / Überstunden.

Der Lieferant hält die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten ein und ordnet Überstunden nur an, wenn jeder Mitarbeiter entsprechend örtlich geltendem Recht voll vergütet wird. Zum Zeitpunkt der Einstellung ist jeder darüber in Kenntnis zu setzen, ob angeordnete Überstunden Bedingung für die Beschäftigung sind. Als Mindestanforderung gilt folgende Empfehlung:

- ILO R116: Arbeitszeit.

6. Versorgungsleistungen

Der Lieferant lässt jedem Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsleistungen zukommen. Versorgungsleistungen gestalten sich je nach Land unterschiedlich, können jedoch folgende Elemente enthalten: Mahlzeiten oder Essensgeld; Transport oder Wegegeld; Gesundheitsfürsorge; Kinderbetreuung; Notfall-Schwangerschafts- oder Genesungsurlaub; Urlaub, Abwesenheitstage für religiöse Zwecke, in Todesfällen oder Erholungsurlaub; dazu Sozialabgaben und für andere Versicherungen wie Lebens-, Kranken- und Arbeitsunfallversicherung.

Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C102 Sozialversicherung (Mindeststandards);
- ILO C118 Gleichheit von Sozialversicherungsleistungen;
- ILO C121 Leistungen im Beschäftigungsverhältnis - Unfall;
- ILO C183 Mutterschutz.

7. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

In Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt oder in Entwicklung befindlich ist, stellt der Lieferant sicher, dass Mitarbeiter sich mit der Unternehmensleitung treffen können, um Gehälter und Arbeitsbedingungen zu besprechen, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Als Mindestanforderungen gelten folgende Übereinkommen:

- ILO C87 Vereinigungsfreiheit;
- ILO C98 Organisationsrecht und Tarifverhandlungen.

8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant sorgt für seine Mitarbeiter für eine sichere Arbeitsumgebung, die internationalen Standards sowie

² Eine beschäftigte Person ist jede Art von Lohnempfänger, darin eingeschlossen Mitarbeiter, befristet beschäftigte Personen, Arbeitnehmer oder freiberuflich tätige Personen.

allen geltenden lokalen Umweltschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen entspricht. Der Lieferant sorgt kostenlos für geeignete Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, Schulungen und erforderliche technische Schutzmassnahmen und -ausrüstungen zur Begrenzung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz. Alle Mitarbeiter haben Zugang zu geeigneter Sicherheitsausrüstung und nutzen diese. Tätigkeiten des Lieferanten, die sich möglicherweise negativ auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirken, werden vor der Freisetzung von Substanzen in die Umgebung entsprechend verwaltet, gemessen, kontrolliert und behandelt. Der Lieferant stellt sicher, dass Systeme eingerichtet sind, mit denen versehentliches Verschütten und Freisetzen von Substanzen verhindert oder begrenzt werden. Als Mindestanforderungen gelten folgendes Übereinkommen und folgende Empfehlung:

- ILO C155 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- ILO R164 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

9. Umweltschutz

Der Lieferant bemüht sich, den Verbrauch von Energie und Ressourcen sowie von Müll und Emissionen in die Atmosphäre, den Boden und das Wasser zu senken. Chemikalien werden auf eine Art und Weise gehandhabt, die für Menschen und die Umgebung sicher ist.

Der Lieferant verfügt über Systeme, die eine sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Aufbereitung, Wiederverwertung von Materialien bzw. die Verwaltung von Abfällen, Luftemissionen und der Abwasserausbringung gewährleistet.

Es wird erwartet, dass der Lieferant natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Stromquellen, Rohmaterialien) sparsam verwendet. Beeinträchtigungen der Umwelt und des Klimas werden an ihrem Ausgangsort oder durch eine entsprechende Verfahrensänderung minimiert oder so weit wie möglich eliminiert. Hierzu zählen u. a. der Austausch von Altmaterialien, die Erhaltung von Ressourcen, Recycling und Wiederverwertung.

Soweit relevant, entspricht der Lieferant dem Ansatz Canons der umweltorientierten Beschaffung und damit verbundenen Fragebögen und Audits, und setzt diesen Ansatz bei seiner eigenen Lieferkette um. Weitere Informationen zu diesem Ansatz sind unter folgendem Link zu finden:
<http://www.canon.com/procurement/green.html>

10. Gute Unternehmensführung (Good Governance)

Canon verfolgt eine Politik der Null-Toleranz gegenüber Korruption und Bestechlichkeit und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Dies gilt für alle Geschäfte und Transaktionen in allen Ländern, in denen der Lieferant oder seine Tochtergesellschaften und Geschäftspartner tätig sein.

Canon erwartet, dass seine Lieferanten sich an den konsolidierten Kodex zur Praxis der Werbe- und Marketingkommunikation (Internationale Handelskammer) halten und nur eine reelle, ethisch einwandfreie und verantwortungsbewusste Werbung betreiben.

Der Lieferant sollte Geschäfte fair, aufrichtig und transparent bewerben und bewährte Geschäftspraktiken wie die Anzeige von Verdachtsfällen und eigene Unternehmensrichtlinien zur Unternehmensführung verfolgen.

11. Managementsystem und Dokumentation

Der Lieferant stellt sicher, dass er Managementsysteme implementiert hat, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze zu erleichtern und fortlaufende Verbesserungen in seinen Abläufen wie den in diesem Kodex angeführten Elementen zu fördern. Hierzu zählen die Mitteilung der Kriterien an ihre Lieferkette, die Umsetzung von Mechanismen zur Identifizierung, Bestimmung und den Umgang mit Risiken in allen von diesem Kodex berücksichtigten Bereichen sowie rechtlicher Anforderungen.

Der Lieferant pflegt alle Dokumentationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass er die Prinzipien und Werte dieses Kodex teilt, und um deren Einhaltung zu belegen. Er stimmt weiterhin zu, Canon oder seinem benannten Auditor diese Dokumente auf Anfrage zur Inspektion zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich einverstanden, sich allen erforderlichen Untersuchungen, Audits oder Inspektionen durch Canon oder die zuständigen Behörden zu fügen.

12. Schulungen und Kompetenzen

Der Lieferant sorgt für die Einrichtung oder den Aufbau geeigneter Schulungen, die es Managern und Mitarbeitern ermöglichen, ein adäquates Wissen und Verständnis des Kodex zu erlangen.

April 2021